

Allgemeine Reisebedingungen (ARB)

Sehr geehrter Reisegast!

Es liegt uns sehr daran, Ihnen eine angenehme Reise zu bereiten. Klare rechtliche Verhältnisse gehören auch dazu. Wir bitten Sie daher, unseren ARB Ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die ARB sind auf der Grundlage der vom Bundeskartellamt genehmigten Empfehlung des Deutschen Reisebüro und Reiseveranstalter Verbands (DRV) erstellt worden.

Unsere Allgemeinen Reisebedingungen sind Bestandteil des Reisevertrages und haben auch Gültigkeit für unsere Sonderreisen außerhalb unseres Kataloges.

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt oder zugesandt. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung (weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn) handelt.

1.2. Werden mehrere Reiseteilnehmer gemeldet, so kommt der Vertrag alleine mit dem Anmelde zustande. Der Anmelde hat für alle Vertragsverpflichtungen der von ihm angemeldeten Mitreisenden wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Sämtliche Abreden und Nebenabreden sollen schriftlich erfasst werden. Vereinbarte Sonderwünsche sind in die Reiseanmeldung und Reisebestätigung aufzunehmen.

1.4. Weicht unsere Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das wir 10 Tage gebunden sind und welches der Reisende innerhalb dieser Frist schriftlich oder konkludent durch Anzahlung oder Restzahlung bestätigen oder ablehnen kann. Sollte innerhalb der Frist keine schriftliche Rückmeldung erfolgen, sind wir vom Vertrag entbunden.

1.5. Da jede Reise nur einer begrenzten Zahl von Teilnehmern zur Verfügung steht, empfehlen wir eine möglichst frühzeitige Buchung. Sitzplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Wir behalten uns jedoch vor, Änderungen in der Sitzplatzordnung vorzunehmen. Ein Anspruch des Reiseteilnehmers auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht.

2. Anzahlung/Zahlung des Restbetrages

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB fordern oder annehmen. Ein Sicherheitsschein ist nicht erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- EUR nicht übersteigt.

Wembacher-Reisen ist bei der R+V Versicherung insolvenzversichert.

2.2. Nach Vertragsschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer zur Zahlung fällig. Bei der Überweisung bitten wir das genaue Reiseziel, die Reisennummer und das Reisedatum anzugeben, sowie die Namen der einzelnen Reiseteilnehmer bekanntzugeben.

2.3. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 3 Wochen vor Reisebeginn zur sofortigen Zahlung fällig, soweit der Sicherheitsschein und die vollständigen Reiseunterlagen ausgehändigt sind und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.4. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und des Sicherheitsscheines, sofern dieser nach § 651 k BGB notwendig ist.

2.5. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Fälligkeitsterminen, so sind wir berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden die Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 der ARB aufzuerlegen.

3. Unsere Leistungen

3.1. Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung im Prospekt sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

3.2. Hinsichtlich der Abreden/Nebenabreden und der vereinbarten Sonderwünsche wird auf Ziff. 1.3. Bezug genommen.

3.3. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für uns grundsätzlich bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Pro-

spektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.4. Orts- oder Hotelprospekte haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter.

Alle mit Gelegenheit oder Möglichkeit bezeichneten Ausflüge sind nicht im Preis enthalten.

Ihr Reise- und Handgepäck (pro Person eine Reisetasche und ein Koffer) befördern wir kostenlos.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.

4.3. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

4.4. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

Preisänderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten, dies jedoch nur wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen.

Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseterrain verlangt werden.

Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% gegenüber dem ursprünglichen Reisepreis ist der Kunde zum Rücktritt gemäß der Ziffer 4.3. ARB berechtigt.

6. Rücktritt des Reisenden, Stornokosten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären.

6.2. Bei Rücktritt ist der Reisende grundsätzlich verpflichtet folgende zeitlich gestaffelte Stornokosten zu zahlen:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt: 15% des Reisepreises
- ab dem 22. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises
- ab dem 15. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises
- ab dem 8. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises
- ab 7. Tag vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises
- am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Absage: 80% des Reisepreises.

6.3. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.4. Der Abschluss einer Reiserücktritts- bzw. einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

6.5. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Für eine hierfür notwendige Umbuchung wird eine Bearbeitungspauschale von 25,00 EUR erhoben.

7. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung und der Androhung der fristlosen Kündigung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete erhebliche Hinweise hält, deren Beachtung für die Durchführung der Reise erforderlich sind. Der Reiseveranstalter hat in diesem Fall immer Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Schadensersatzansprüche des Veranstalters im übrigen bleiben unberührt.

8. Mindestteilnehmerzahl

8.1. Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

8.2. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 8.1. unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn, zugehen lassen.

8.3. Der Reisende kann die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

8.4. Der Reisende hat gegenüber dem Reiseveranstalter sein Recht nach Ziff. 8.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters geltend zu machen.

8.5. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 8.3. Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

9. Kündigung wegen höherer Gewalt

9.1. Im Falle von höherer Gewalt sind beide Vertragsparteien zur Kündigung berechtigt.

9.2. Im Fall der Kündigung des Vertrages kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im übrigen wird auf die gesetzliche Bestimmung des § 651 j BGB hingewiesen.

9.3. Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat der Reiseveranstalter die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

9.4. Die Mehrkosten der (geschuldeten) Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

10. Gewährleistung und Abhilfe

10.1. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

10.2. Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter, oder falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, beim Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Die Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

10.3. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

10.4. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

10.5. Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen, sofern diese Leistungen für den Reisenden von Interesse waren. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

10.6. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziff. 7. Und 10. der ARB wird hingewiesen.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

b) wenn der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

12.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremddienstleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und erkennbar und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung deklariert ist. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden sind.

12.4. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreale Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.5. Dem Reisenden wird im eigenen Interesse dringend der Abschluss einer Reiseunfall-, einer Reisegepäck- sowie einer Reiseausfallversicherung (siehe Ziff.6.4.) empfohlen.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1. Sämtliche ihm zustehenden Ansprüche hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt nachdem die Reise dem Vertrag nach enden sollte gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend ausschließlich gegenüber dem Reiseveranstalter unter der oben stehenden Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB. verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

13.2. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

13. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nicht beanspruchte Leistungen können grundsätzlich nicht erstattet werden, außer bei vorzeitiger Abreise, wenn das Hotel oder der Leistungsträger eine Erstattung gewährt und ausdrücklich bescheinigt.

14. Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile und Kosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach dem Abschluss des Reisevertrages geändert werden sollten.

15. Versicherungen

Gegen das Beförderungsrisiko beim Flug und bei der Fahrt ist der Reisende, soweit er entsprechende Beförderungsleistungen aus unserem Angebot bucht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Nicht versichert sind dagegen Fremdleistungen (vgl. Ziffer 12.3. der ARB) – Schiffspassagen, Bootsfahrten, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, alle Fahrten mit Bergbahnen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und fremden Transportmitteln.

Wir empfehlen Ihnen daher im eigenen Interesse den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung.

Diese Versicherungen erhalten Sie einzeln nach Ihren individuellen Wünschen oder zusammen als Paket in Ihrem Reisebüro. Wir beraten Sie gerne.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit der Reisebedingungen im Übrigen.

18. Allgemeines und Programmänderungen

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Alle Angaben im Prospekt entsprechen dem Stand der Drucklegung. Die Fahrzeiten unserer Busse wurden nach durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen berechnet und sind ohne Gewähr. Für Verspätungen und damit zusammenhängende Folgen oder Kosten können wir keine Haftung übernehmen. Bei Städtereisen und Reisen mit längerem Aufenthalt an einem Ort behalten wir uns vor, das örtliche Programm mit Rücksicht auf Wetter, Öffnungszeiten etc. in der zeitlichen Reihenfolge umzustellen.

19. Kinder- und Gruppenermäßigung

Wir gewähren Kinder- und Gruppenermäßigungen – bitte fragen Sie in unserem Büro.

20. Einzelzimmer und ½ Doppelzimmer

Einzelzimmer gegen Zuschlag. Sollte trotz Bestätigung durch den Leistungsträger ausnahmsweise der Wunsch nicht erfüllt werden, erstatten wir den bezahlten Zuschlag. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Sollte bei Buchung von ½ Doppelzimmer kein geeigneter Partner zugebucht werden, wird EZ-Zuschlag erhoben.